

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Verwaltung, kommunale Betriebe & öffentliche Einrichtungen.

22

November
02/2022



Kreislaufwirtschaft

Akteursbeteiligung zur Nachhaltigkeit

Wir befinden uns in Zeiten von Umbruchsstimmung und inmitten eines Kurswechsels hin zur nachhaltigen und umweltschonenden Wirtschaft und Gesellschaft. Klimaschutzgesetze legen Leitlinien sowie ambitionierte Ziele fest und heben die öffentliche Hand mit ihrer Vorbildfunktion hervor. Hier kommt den Städten und Landkreisen eine besondere Aufgabe zu, da nachhaltiges Handeln insbesondere auch in den Ortsteilen, Gemeinden und kreisfreien Städten umzusetzen ist. Dabei sollten die regional ansässige Wirtschaft und (ehrenamtlich) bereits tätigen Akteure integriert werden. Einem zentralen Fördermittelmanagement kommt dabei eine wichtige Unterstützungsfunktion zu.

Die Koordination eines gemeinsamen Weges aller Akteure für die Nachhaltigkeit und das Setzen richtiger Anreize und Motivationen sowie letztlich die Erfolgsüberwachung und

-messung sind nur einige Herausforderungen, die innerhalb dieser Transformation gemeistert werden müssen.

Die zentrale Bündelung von Nachhaltigkeits- und Klimaschutz Aufgaben - sei es im Umweltamt innerhalb öffentlicher Verwaltungen, einer Corporate Social Responsibility (CSR) Abteilung innerhalb von Unternehmen oder einer Bürgerinitiative innerhalb der Gesellschaft – schafft kleinteilige Vorteile und Synergien. Für das Große und Ganze sind neben zentralen Strukturen auch dezentral vernetzte Plattformen, die Nachhaltigkeit und Klimaschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahrnehmen, von Nöten. Nachhaltige Transformationen sind daher vielmehr als eine Querschnittsaufgabe zu betrachten, in der alle gefragt und gefordert sind und sich gegenseitig unterstützen.

Kommunikation ist das A und O

In Projekten rund um Nachhaltigkeit und Klimaschutz stehen daher die Vernetzung aller Akteure sowie der dauerhafte Informationsaustausch untereinander als besondere Erfolgs- und Effizienztreiber hervor. Die Kommunen nutzen im Rahmen von Klimaschutzkonzepten die Möglichkeiten, Strukturen und Prozesse für ein gemeinsames

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein sicherlich ereignisreiches Jahr 2022 geht langsam zu Ende.

Trotz aller Widrigkeiten hat die kommunale und private Kreislaufwirtschaft ihre Aufgaben unaufgereggt und erfolgreich erfüllt.

Darüber wurde aber in den Medien wenig berichtet. Daher möchten wir in dieser Ausgabe unseres teamgeistes auch ein paar sehr erfolgreiche Projekte unserer Kunden vorstellen.

Wir verbinden damit die Hoffnung, dass sich die ein oder andere Kommune vielleicht davon inspirieren lässt.

Ein zentrales Thema in 2022 ist die Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft.

Viele Kunden nehmen dieses Thema in ihren strategischen Planungen und Abfallwirtschaftskonzepten gezielt mit auf.

Die Wege sind dabei sehr unterschiedlich. Gerne können wir hier unsere Erfahrungen mit Ihnen austauschen.

Ich wünsche mir für Sie eine kurzweilige Lektüre und viel Inspiration.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Zeit und verbleibe

Herzlichst, Ihr



Bernd Klinkhammer
Vorstand

anspruchsvoll. Ein externer Moderator kann sich hierbei durchaus als wichtiger Erfolgsmultiplikator erweisen.

Die teamwerk AG hat im Auftrag des Rems-Murr-Kreises die im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutz-Handlungsprogramms organisierte Akteursbeteiligung mit diversen Dialoggesprächen und Workshops begleitet. Im Ergebnis konnten landkreisweit wertvolle Erkenntnisse gewonnen und in die strategischen Planungen und Maßnahmen für die Zukunft übernommen werden.



Ihre Ansprechpartner



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

Ausschreibung & Vergabemanagement

Bewertung der Qualität des für den Auftrag vorgesehenen Personals mit Vorsicht zu genießen!

Aufträge, deren Qualität maßgeblich vom Niveau des für die Ausführung eingesetzten Personals abhängen, stellen öffentliche Auftraggeber bei der Bewertung immer wieder vor erhebliche Herausforderungen. In vielen Fällen erfolgt diese Bewertung dann anhand eines Vortrages durch das vorgesehene Personal. Die Vergabekammer Südbayern (VK Südbayern, Beschl. v. 28.10.2021 – 3194.Z3-3_01-21-27) hat nun ausgeführt, in welchen Fällen der erforderliche Auftragsbezug ausreichend und die mündlich vorgetragenen Angebotsinhalte für die Wertung vergaberechtlich zulässig sind.

Was war passiert?

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb einen Versorgungsvertrag über die externe Versorgung eines Klinikums europaweit aus.

Neben dem Preis war in den Vergabeunterlagen u.a. der Gesamteindruck des vorgesehenen Projektleiterteams aus einer Bieterpräsentation als weiteres

Zuschlagskriterium vorgesehen. Die Bewertung erfolgt dabei ausschließlich anhand einer mündlichen Bieterpräsentation.

Die volle Punktzahl sollte dabei ein „gut strukturierter und fachlich weitestgehend überzeugender Vortrag“ erhalten, der darüber hinaus folgende Kriterien erfüllt: „nachvollziehbare Ausdrucksweise, hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gutes Zusammenwirken der Einzelvorträge zu einer weitestgehend schlüssigen Bieterpräsentation insgesamt, Eindruck eines hohen Maßes an Teamfähigkeit vermittelt“.

Die für den Auftrag erforderlichen Beratungsleistungen können im Rahmen der Ausführungen durch den Auftragnehmer selbst oder jedoch durch vom Auftragnehmer beauftragte Apotheker erbracht werden.

Diesen Punkt bracht die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Südbayern vor, den sie mit dem Fehlen des notwendigen Auftragsbezugs für das Zuschlagskriterium „Gesamteindruck des vorgesehenen Projektleiterteams aus der Bieterpräsentation“ begründete.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer folgte dieser Auffassung und stellte weiterhin fest, dass die Wertung der Bieterpräsentation Fehler aufwies und die Dokumentation unzureichend war.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV kann die Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals bewertet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Qualität des Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung hat. Dies sei laut der Vergabekammer Südbayern nur dann der Fall, wenn der zu vergebende Auftrag auch tatsächlich das Präsentieren bzw. Vortragen als Leistung umfasst.

Des Weiteren muss ein ausreichender Auftragsbezug gewährleistet sein. Fraglich war dabei, ob der Vortrag eine angemessene „Teststellung“ für die Bewertung der Qualität des Personals darstellt. Dies hat die Vergabekammer nach den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung für diesen Fall bejaht.

Dennoch kommt die Vergabekammer zu dem Schluss, dass das Tätigwerden des bewerteten Personals im vorliegenden Fall vertraglich nicht ausreichend abgesichert war. Fällt also das im Angebot benannte und damit auch bewertete Personal unter Umständen für die spätere Auftragsausführung weg, so fehlt der erforderliche Auftragsbezug.

Praxistipp

Die Wertung rein mündlich vorgetragener Angebotsinhalte ist nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich zulässig und vergaberechtskonform.

Aufgrund des erforderlichen Auftragsbezugs ist bei der Ausgestaltung des Zuschlagskriteriums und der Vorgehensweise bei der Bewertung Vorsicht geboten. Grundsätzlich muss immer ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der zu erbringenden Leistung und den bewerteten Kriterien gegeben sein.

Des Weiteren wird der Auftragsbezug nur dann als gegeben betrachtet, wenn der Einsatz des vorab im Angebot benannten Personals auch vertraglich abgesichert wird. So kann der Auftragnehmer personelle Veränderungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen und muss gewährleisten, dass das Qualitätsniveau bei der Ausführung gleichbleibt.

Die Durchführung der Bewertung muss in diesen Fällen besonders sorgfältig dokumentiert werden. Dies umfasst sowohl die Präsentation als solche, als auch das Ergebnis und die Begründung der Bewertung der Präsentation.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Eva Zimmermann
e.zimmermann@teamwerk.ag

Betrieb & Logistik

Wertstoffhofkonzept des Rems-Murr-Kreises

Hintergrund

Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM) ist eine selbstständige Kommunalanstalt des Rems-Murr-Kreises und übernimmt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für den gesamten Kreis mit rund 427.000 Einwohnern auf einem Gebiet von 858 km².

Die teamwerk AG hat die AWRM über 2 Jahre hinweg bei der inhaltlichen Bearbeitung und Neugestaltung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie bei dessen redaktioneller Neufassung unterstützt.

Abfallwirtschaftskonzept 2021

Das aktualisierte Abfallwirtschaftskonzept wurde im Jahr 2021 vom Kreistag verabschiedet. Die wesentlichen redaktionellen Inhalte sind die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft, des abfallwirtschaftlichen Status Quo im Landkreis und die Beschreibung der strategischen Ziele der Abfallwirtschaft. Einen

wesentlichen Teil nimmt zuletzt die Darstellung einer Vielzahl von organisatorischen und investiven Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ein.

Ein zentraler Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes ist die Neuordnung des Systems der Wertstoffannahmestellen im Landkreis. Hierzu führte die AWRM mit Unterstützung der teamwerk AG ein begleitendes Projekt durch, dessen Ergebnisse in das neue Abfallwirtschaftskonzept Eingang fanden.

Status Quo der Annahmestellen im Rems-Murr-Kreis

Die Struktur des Bringsystems im Rems-Murr-Kreis ist vergleichbar mit der vieler anderer Landkreise in Baden-Württemberg. Sie ist zunächst gekennzeichnet von einem Netzwerk von Anlagen, die sich vor allem in Bezug auf Größe und Annahmespektrum voneinander unterscheiden. Die größten Anlagen sind die vier auf teilweise ehemaligen Deponiestandorten gelegenen Annahmestellen, die unter direkter Führung der AWRM stehen und ein umfassendes Spektrum aller Abfall- und Wertstoffarten entgegennehmen. Auf denselben Standorten gibt es teilweise zudem spezialisierte Problemmüllsammelstellen, die viele Arten von Sonderabfällen aus Haushalten entgegennehmen. In ortsnaher Lage gibt es des Weiteren 13 Wertstoffhöfe, die von Personal der jeweiligen Gemeinden oder von Dienstleistern betrieben werden. Für die Abgabe von Grünschnitt gibt es zusätzlich 19 Annahmestellen im Kreisgebiet.

Durch die historisch bedingte hohe Anzahl von Anlagen und deren oftmals ortsnahe Lage sind die durchschnittlichen Anfahrtswege für die Bürger und Bürgerinnen bis zur nächsten Anlage mit 4 km sehr gering, was positiv zu bewerten ist. Gleichzeitig jedoch sind die bisherigen Öffnungszeiten auf den ortsnahen Anlagen sehr begrenzt, einheitlich und weitgehend auf Freitage und Samstage



konzentriert. Zudem ist der vorgefundene bauliche und technische Zustand der Anlagen vielfach nicht zeitgemäß und entspricht nicht den heutigen Erwartungen der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse einer Umfrage haben gezeigt, dass die Nutzer und Nutzerinnen der Anlagen mit deren räumlicher Erreichbarkeit sehr zufrieden waren, jedoch die Öffnungszeiten und Ausstattung als verbesserungswürdig empfanden.

Ziele des neuen Wertstoffhofkonzeptes

Vor diesem Hintergrund beschloss die AWRM, das Konzept der Annahmestellen von Grund auf zu überprüfen und an die aktuellen Anforderungen einer modernen und serviceorientierten Abfallwirtschaft anzupassen. Hierzu Dr. Lutz Bühle, Vorstand der AWRM:

„In den vergangenen Jahren sind die Wertstoffmengen, die über das Bringsystem erfasst werden, stetig gestiegen. Zum einen ist das zunächst mal sehr erfreulich, da es zeigt, dass unsere Annahmestellen gut angenommen werden. Zum anderen stellen wir aber fest, dass unsere Anlagen den hohen Anlieferzahlen an Tagen mit hoher Besucherfrequenz nicht mehr gerecht werden. Lange Wartezeiten sind nur ein Beispiel für den derzeitigen Handlungsbedarf. Hinzu kommen beispielsweise steigende rechtliche Anforderungen an die Handhabung von gefährdungsrelevanten Elektroaltgeräten, mit denen wir Schritt halten müssen. Letztlich waren es viele Faktoren, die uns dazu veranlasst haben, die Wertstoffhof-Landschaft in unserem Landkreis komplett neu zu denken.“

Drei grundlegende Rahmenbedingungen waren bei der Neukonzeption zu beachten: Technische und abfallwirtschaftliche Vorgaben bei der Gestaltung der Anlagen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und die von den Nutzern und Nutzerinnen wahrgenommene Servicequalität. Bei Betrachtung dieser Vorgaben zeigte sich schnell, dass ein Ausbau auf den aktuellen technischen Stand aus finanziellen Gründen nur für ausgewählte Anlagen realisierbar sein würde. Mit Hilfe eines Simulationswerkzeugs ermittelte die teamwerk AG den Zusammenhang zwischen Auswahl und Anzahl von Anlagen und der durchschnittlichen Entfernung zu den Wohnorten der Bürger und Bürgerinnen. Dabei zeigte sich, dass selbst eine deutliche Reduzierung der Anlagendichte, bei geeigneter Auswahl der verbleibenden Standorte, nur relativ geringe Erhöhungen der durchschnittlichen Entfernungen mit sich brachte. So erhöht sich die durchschnittliche Anfahrtsstrecke durch die vorgesehene Reduzierung von 13 Wertstoffhöfen auf die Hälfte der Anlagen um weniger als 1 km.

Zudem zeigten frühere Erfahrungen und die Ergebnisse der Nutzerumfrage, dass die räumliche Erreichbarkeit nur einer von mehreren Faktoren ist, die die vom Bürger wahrgenommene Servicequalität beeinflussen. Ebenso wichtig

sind ausreichende und verlässliche Öffnungszeiten, ein großes Spektrum an angenommenen Wertstoffen und Abfällen sowie die komfortable und sichere Nutzung der Anlage.

Zur Verbesserung der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlagen werden die Öffnungszeiten schrittweise deutlich verlängert und insbesondere zusätzliche Öffnungsstunden während der Woche eingerichtet. Dieses kommt vor allem den Nutzern und Nutzerinnen entgegen, die beispielsweise den Weg von der Arbeit für einen Besuch einer Anlage nutzen, um dem üblichen Andrang am Samstagvormittag zu entgehen. Zudem steigt die Attraktivität der Annahmestellen für jetzige und zukünftige qualifizierte Mitarbeitende durch gleichmäßige und nicht auf das Wochenende konzentrierte Arbeitszeiten.

„Mit dem neuen Konzept wollen wir die Kundenfreundlichkeit deutlich steigern. Für unsere zwei größten Annahmestellen ist der Neubau von modernen Entsorgungszentren vorgesehen. Zudem werden in den kommenden Jahren 5 Wertstoffhöfe neu errichtet. Mit diesen Investitionen wollen wir attraktive Abgabestellen schaffen, die letztlich auch eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung von hohen Recyclingquoten und damit einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sind“.

Ein weiterer Baustein verbesserter Nutzerfreundlichkeit ist der Ausbau und die Modernisierung der verbleibenden Anlagen. Hierzu gehören Verbesserungen der baulichen Situation sowie technische und organisatorische Maßnahmen bei der Entgegennahme und Handhabung von Wertstoffen. Am Entsorgungszentrum in Winnenden soll im Zuge der Modernisierungsmaßnahmen ein Gebrauchtwarenkaufhaus errichtet werden.

Zudem werden die Bezeichnungen der verschiedenen Anlagenarten angepasst, um deren jeweilige Rolle im System der Annahmestellen besser verständlich zu machen. So werden die Begriffe Wertstoffstation, Recyclinghof und Häckselplatz durch Entsorgungszentrum, Wertstoffhof und Grüngutplatz ersetzt.

Die Ziele des neuen Konzeptes bilden den Fahrplan, den die AWRM in den kommenden 10 Jahre umsetzen möchte.

Ein so umfassendes und investitionsintensives Maßnahmenpaket benötigt soliden politischen und öffentlichen Rückhalt. Dieser wurde über die fast zweijährige Laufzeit des bisherigen Projektes durch kontinuierliche Information und einen intensiven Austausch mit den politischen Gremien sowie einer Bürgerbefragung gesichert.

„Mit dem neuen Abfallwirtschaftskonzept haben wir den Grundstein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft im Rems-Murr-Kreis gelegt. Nicht nur im Bereich des Bringsystems haben wir uns viel vorgenommen. Auch in den Bereichen Klimaschutz,

Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit haben wir viele Projekte geschnürt. Mit der Umsetzung vieler Maßnahmen haben wir bereits begonnen und dabei stellen wir immer wieder fest, dass es sich gelohnt hat, im Rahmen der Entwicklung eines Abfallwirtschaftskonzepts die umfassenden Herausforderungen ganzheitlich und aufeinander abgestimmt anzugehen.“

Ihre Ansprechpartner



Cornelius Schürer
c.schuerer@teamwerk.ag



Dr. Lutz Bühle
l.buehle@awrm.de

Kreislaufwirtschaft

Kurz notiert: Neues zum BEHG

Der Umwelt- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat in der Drucksache 376/1/22.22 folgende Empfehlungen beschlossen:



- Die Ausweitung des BEHG auf Abfälle soll um zwei Jahre verschoben bzw. ausgesetzt werden.
- Bioenergie (insbesondere Brennholz/Holzkohle) soll vom Anwendungsbereich des BEHG ganz ausgenommen werden.
- Es darf keine Ausweitung des BEHG auf Sonderabfälle geben.
- Die regulären schrittweisen Erhöhungen des BEHG sollen für zwei Jahre ausgesetzt werden.

Da der Gesetzgebungsprozess erst am 19.09.2022 begonnen hat, ist mit einer raschen Entscheidung nicht zu rechnen.

Eine Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Gebührenkalkulationen ist daher aktuell noch nicht vorhanden. Es kann daher nur empfohlen werden, parallel zu kalkulieren, um erst dann zu entscheiden, wenn klar ist, was kommt.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Über die Bedeutung der Nachforderungsfrist (VK Bund, Beschl. v. 11.03.2022 – VK 1-23/22)



Bei unvollständigen Angeboten können öffentliche Auftraggeber fehlende Unterlagen unter Setzung einer Frist nachfordern. Ob innerhalb der Nachforderungsfrist mehrere Nachreichungen möglich sind, ist obergerichtlich bisher noch nicht entschieden worden.

Mit der oben genannten Entscheidung hat die VK Bund nunmehr entschieden, dass einem Bieter nur die einmalige Bedienung der Nachforderung möglich ist:

Leitsätze

1. *Ein Bieter darf nur dann von sich aus z. B. fehlende Unterlagen nachreichen, wenn der Auftraggeber ihn hierzu hätte auffordern müssen. In diesem Fall kommt der Bieter der zulässigen Aufforderung des Auftraggebers durch sein Verhalten lediglich zuvor.*
2. *Hat der Auftraggeber nachgeforderte Referenzen inhaltlich geprüft und für unzureichend erachtet, darf er den Bieter kein weiteres Mal zur Nachreichung von Referenzen auffordern.*
3. *Eine Nachforderung ist nur bei fehlenden, also in formaler Hinsicht nicht den ausgeschriebenen Anforderungen entsprechenden Unterlagen möglich, jedoch nicht, wenn diese Unterlagen in inhaltlicher Hinsicht nicht passen.*

In dem Streitfall hatte die Vergabestelle in einem europaweiten offenen Verfahren mindestens drei Referenzen gefordert. Der Bieter hatte seinem Angebot jedoch keine Referenzen beigefügt. Auf Nachforderung reichte der Bieter dann neun Referenzen nach, von denen allerdings nur eine Referenz den Mindestbedingungen entsprach.

Nachdem die Vergabestelle dem Bieter dies mitteilte, reichte dieser noch sechs weitere Referenzen nach, welche die Mindestbedingungen erfüllten.

Die Vergabestelle schloss den Bieter mit dem Hinweis aus, dass sie die weiteren eingereichten Referenzen nicht mehr berücksichtigen dürfe.

Der hiergegen gerichtete Nachprüfungsantrag blieb ohne Erfolg. Die VK Bund führt hierzu im Wesentlichen aus, dass der Nachforderungsvorgang mit der ersten Nachforderung abgeschlossen und eine „Nachforderung der Nachforderung“ daher unzulässig sei. Mit Bedienung der Nachforderung geben die Bieter die abschließende Erklärung ab, die Nachforderung bedient zu haben.

Praxistipp

Für die Vergabestellen ist diese Entscheidung misslich, schränkt sie doch die Möglichkeiten der Nachforderung ein und kann dazu führen, dass attraktive Angebote ausgeschlossen werden müssen. Dies ist sicher nicht im Sinne des Wettbewerbs.

Indes ist die Entscheidung juristisch korrekt. Wie so oft schon in der Vergangenheit ist daher hier der Gesetzgeber zur Nachbesserung aufgefordert. Ältere Semester erinnern sich sicherlich noch an die Zeiten, wo es überhaupt keine Nachforderung gab und unvollständige Angebote immer ausgeschlossen werden mussten.

Bis zu einer Neufassung der Vorschrift wird man sich in der Praxis damit behelfen müssen, in den Nachforderungsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Nachforderung „in einem Rutsch“ bedient werden muss. Und falls der Bieter „häppchenweise“ nachliefern möchte, sollte er darauf explizit bei der ersten Nachforderung hinweisen, damit der von der VK Bund unterstellte Abgeschlossenheitscharakter seiner Erklärung negiert wird.

Ab sofort Pflicht zur Arbeitszeiterfassung durch den Arbeitgeber (BAG Beschl. v. 13.9.2022, Az.: 1 ABR 22/21)

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist mit sofortiger Wirkung jeder Arbeitgeber – ob ein Betriebsrat vorhanden ist oder nicht – zur Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems verpflichtet:

Leitsätze

Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann (Pressestelle des BAG).

In dem streitgegenständlichen Fall hat der Betriebsrat einer vollstationären Wohneinrichtung mit dem Arbeitgeber

über die Einrichtung eines Zeiterfassungssystems verhandelt. Nachdem der Arbeitgeber die Verhandlungen einstellte, wurde seitens des Betriebsrats die Einigungsstelle angerufen mit dem Ziel, über diesen Weg den Arbeitgeber zur Einführung eines solchen Systems zu verpflichten. Die Einigungsstelle wünschte hingegen eine gerichtliche Entscheidung darüber, ob dem Betriebsrat diesbezüglich ein Initiativrecht zustehe.

Das erstinstanzlich entscheidende Arbeitsgericht Minden (Beschluss v. 15.09.2020, Az.: 2 BV 8/20) gab zunächst dem Arbeitgeber aufgrund der bisherigen, wenngleich älteren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Beschl. v. 28.11.1989, Az.: 1 ABR 97/88) recht. Das Mitbestimmungsrecht bei technischen Überwachungseinrichtungen sei ein Abwehrrecht des Betriebsrats zum Schutz der Arbeitnehmer. Aus diesem lasse sich kein Initiativrecht des Betriebsrats herleiten. Das daraufhin angerufene Landesarbeitsgericht sah dies anders, und sprach dem Betriebsrat ein Initiativrecht zu (Beschl. v. 27.7.2021, Az.: 7 TaBV 79/20). Das BAG vertrat nun eine komplett andere Sicht mit einer für die Arbeitgeber noch viel weitreichenderen Auswirkung. Es führt an, dass einem Betriebsrat kein Initiativrecht zustehe. Dies aber aus dem Grund, da bereits eine gesetzliche Regelung bestehe, die jeden Arbeitgeber zur systematischen Erfassung der Arbeitszeit verpflichte. Denn § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sehe vor, dass Arbeitgeber zur Sicherung des Gesundheitsschutzes "für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen" haben und dies umfasse auch die Messung und Erfassung der Arbeitszeit,

Praxistipp

Die Umsetzungspflicht gilt ab sofort, ohne Umsetzungsfrist. Nachdem der Gesetzgeber jahrelang über die Umsetzung der EU-Arbeitszeit-Richtlinie (2003/88/EG) und das sogenannte Stechuhr-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) diskutierte, hat das BAG nun für einen Pauenschlag gesorgt und für das faktische Ende der Vertrauensarbeitszeit gesorgt.

Zwar bedeutet dies kein Ende für Homeoffice und andere Regelungsformen. Es muss jedoch jede einzelne geleistete Arbeitsstunde erfasst werden, auf welche Art und Weise auch immer. Die Zeiterfassung kann z.B. durch die eigene Erfassung durch Aufschreiben oder durch elektronische Erfassung von außerhalb erfolgen. Betriebs- und Personal-

räte müssen jetzt mit den Arbeitgebern über die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung verhandeln.

Für Beamte gilt das deutsche Arbeitszeitgesetz zwar nicht unmittelbar, jedoch sind die Dienstherren genauso an die Rechtsprechung des EuGH gebunden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber das Thema nun sicherlich beschleunigter behandeln wird.

Kurz notiert: Ein Ende der kostenfreien Annahme von Bauschutt u.ä.?

Ab dem 01.01.2023 werden viele Leistungen, die bisher hoheitlich über die Abfallgebühren abgerechnet wurden, aufgrund von § 2b UStG mehrwertsteuerpflichtig. Das gilt zum Beispiel auch für Bauschutt, da dieser nach herrschender Meinung nicht andienungspflichtig ist und dessen Entsorgung daher künftig der MwSt. unterliegt.

Nun werden bei vielen öRE Kleinmengen derartiger Abfälle für die Bürger kostenfrei angenommen und über die sonstigen Abfallgebühren finanziert. Das wirft folgende zentrale Frage auf:

Dürfen die Entsorgungskosten weiterhin über die sonstigen Abfallgebühren finanziert werden?

Eher nein, da die Kosten ja im BgA anfallen und dieser grundsätzlich nicht mit Gebühren querfinanziert werden darf. Außerdem ist fraglich, ob für diese (kostenfreien) Leistungen MwSt. abzuführen sein wird. Hier helfen ggf. die Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz.

Es bleibt spannend, wie die Praxis mit der Thematik umgehen wird!

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
adams@teamiur.de



RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

Kreislaufwirtschaft

Vom Deponiezweckverband Eiterköpfe zu einem modernen Dienstleistungs-Allrounder

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel stellt sich seit 1987 den jeweils neuen Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft

Die Gründung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe im Jahre 1987 diente der Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit und umweltverträglichen Deponierung der Beseitigungsabfälle für die Stadt Koblenz und die Landkreise Mayen-Koblenz und Cochem-Zell. Hierzu wurde die Deponie in mehreren Ausbaustufen auf den damals neuesten Stand der Technik gebracht und in der Folgezeit kontinuierlich weiterentwickelt. Mit Kombinationsabdichtung versehene Deponieabschnitte incl. einer begehbaren Tunnelanlage zur Fassung und Ableitung der Sickerwässer, eine betriebseigene Kläranlage in Ausführung als Druckbehälterbiologie sind ebenso zu nennen wie ein Blockheizkraftwerk incl. Kraftwärmekopplung zur Nutzung von Deponiegasen.

Mit der TASI im Jahre 2005 haben sich die Geschäftsfelder des Zweckverbandes natürlich verändert. Neben dem Stoffstrommanagement der Abfälle aus dem Verbandsgebiet fokussierte sich der Zweckverband in dieser zweiten Phase auch auf die Annahme und den Einbau inerter und mineralischer Abfälle mit einem Einzugsgebiet über das nördliche Rheinland-Pfalz hinausgehend.

Im Jahre 2016 übernahm der Zweckverband mit Begleitung durch die teamwerk AG auch die Sammellogistik für die Abfälle des Landkreises Mayen-Koblenz und errichtete einen neuen Wertstoffhof für die Bürger des Kreises. Dieser Aufgabenzuwachs bedeutete für den Zweckverband die bis dato größte Ausweitung seines Leistungsportfolios. Im Ergebnis konnten mit diesem Schritt der Service für die Bürger deutlich verbessert als auch die Gebühren signifikant gesenkt und über viele Jahre konstant gehalten werden.

Zwischenzeitlich hatte sich der Zweckverband mit „Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel“ (AZV) einen neuen Namen und einen neuen Anstrich gegeben.

Die besondere Bedeutung für die Region wurde deutlich, als der AZV nach dem Jahrhundert-Hochwasser im Ahrtal im Juli 2021 rund 100.000 Tonnen Mischabfälle innerhalb von nur 4 Wochen auf seiner Deponie mit Sondergenehmigung der Landesregierung deponieren konnte.

Ab 2023 werden der Landkreis Mayen-Koblenz sämtliche hoheitlichen Aufgaben der Kreislaufwirtschaft und der Landkreis Cochem-Zell seine logistischen Aufgaben auf den

AZV übertragen. Diese vierte Phase, in der dem AZV erstmals die unmittelbare Abfall-Gebührenhoheit übertragen wird, bedeutet für den AZV abermals eine insbesondere administrative als auch logistische Herausforderung, die es zu bewältigen gilt.

Die zukünftige Kreislaufwirtschaft mit einem gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept für die Zeit bis 2027 wird aktuell mit Unterstützung der teamwerk AG fortgeschrieben. Dem Thema Nachhaltigkeit wird dabei ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Eine solche Entwicklung ist nur mit einem sehr guten Team, das solche Veränderungsprozesse mitträgt und umsetzt, aber auch mit dem dafür erforderlichen Vertrauen der Politik in das AZV-Team möglich.

Ab 2023 managt der AZV mit ca. 165 Mitarbeitern (ehemals 21 Mitarbeiter) insgesamt 400.000 Tonnen Abfälle jährlich, sammelt für knapp 280.000 Einwohner die Siedlungsabfälle und tlw. die Wertstoffe und freut sich auf die Phase 5 dieser Entwicklung, was immer sie bringen mag.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Frank Diederichs
Frank.Diederichs@azv-rme.de

Kreislaufwirtschaft

Die bilanziellen Herausforderungen von Gebührenhaushalten

Im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten und der Erstellung von Bilanzen tritt immer häufiger das Phänomen der Zuordnungsproblematik auf. Jahresergebnisse werden bilanziell oftmals undifferenziert und in Gänze vorgetragen oder bestimmten Rücklagenpositionen zugeführt. Die Jahresergebnisse unterteilen sich dabei möglicherweise in:

- Über-/Unterdeckungen aus Gebührenhaushalten
- Gewinne/Verluste aus Betrieben gewerblicher Art
- Eigenkapitalverzinsungen

Während Über- und Unterdeckungen aus Gebührenhaushalten zwingend innerhalb des Gebührenhaushaltes auszugleichen sind, trifft dies für Ergebnisse aus Betrieben gewerblicher Art (BgA) sowie der Eigenkapitalverzinsung nicht zwangsläufig zu.

Betriebe gewerblicher Art

Die versteuerten Ergebnisse aus Betrieben gewerblicher Art sind per se nicht direkt dem Gebührenhaushalt zuzuordnen. Sofern ein Betrieb gewerblicher Art einen Verlust aufweist, darf dieser nicht über Gebühren gegenfinanziert werden. In diesem Falle müssen die Verluste entweder innerhalb des Betriebs gewerblicher Art oder über den allgemeinen Steuerhaushalt ausgeglichen werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist politisch darüber zu entscheiden, ob diese Ergebnisse

- 1) innerhalb des Gebührenhaushaltes (kalkulatorisch) ausgeschüttet,
- 2) im Betrieb gewerblicher Art als Gewinnvortrag beibehalten oder
- 3) an den Gewährträger zur weiteren sonstigen Verwendung ausgeschüttet werden.

Manche Aufsichtsbehörden vertreten dabei die Auffassung, Gewinne aus einem BgA stets dem allgemeinen Steuerhaushalt und ggf. über diesen wieder dem Gebührenhaushalt zuführen zu müssen bzw. können. Bei finanziell belasteten Körperschaften könnte dies dazu führen, dass die Gewinne aus einem BgA im Ergebnis nicht mehr für den Gebührenhaushalt zur Verfügung stehen.

Eigenkapitalverzinsungen

Ähnlich beläuft es sich mit den kalkulatorisch angesetzten Eigenkapitalverzinsungen. Diese sind ebenfalls nicht direkt dem Gebührenhaushalt zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist regelmäßig zu prüfen, ob die Eigenkapitalausstattung angemessen ist. Ist die Eigenkapitalausstattung zu hoch, ist weiterhin zu prüfen, ob der Überschuss an Eigenkapital, welcher sich durch die Eigenkapitalverzinsungen anhäufen konnte,

- 1) innerhalb des Gebührenhaushaltes (kalkulatorisch) oder
- 2) an den Gewährträger zur weiteren sonstigen Verwendung ausgeschüttet wird.

Das Thema rückt in Zeiten knapper Finanzausstattungen in Kommunen immer mehr in den Vordergrund. So kann es vorkommen, dass Aufsichtsbehörden die vorgenannten Prüfungen anordnen. Hierzu ist es von großem Vorteil, frühzeitig die Weichen zu stellen.

Eine Besonderheit besteht auch darin, dass nicht kalkulatorisch eingeplante Eigenkapitalverzinsungen gemäß dem Prinzip der Periodengerechtigkeit gebührenfähiger Kosten nicht mehr nachgeholt werden dürfen.

Und wie?

Aus gebührenrechtlicher Sicht ergibt sich durch die Dualität in der Verwendung von Ergebnissen die Problematik, dass durch undifferenzierte bilanzielle Darstellungen der

gebührenrechtlich zwangsläufig auszukehrende Anteil von Jahresergebnissen nur durch Nebenrechnungen ermittelt werden kann. Falls sich historische Rücklagen und/oder Gewinn-/Verlustvorträge angehäuft haben, werden die Nebenrechnungen zur Historie oftmals sehr komplex und aufwandsintensiv.

Wir empfehlen daher eine möglichst differenzierte bilanzielle Ausweisung von Jahresergebnissen unterteilt bspw. in

- Über-/Unterdeckungen aus Gebührenhaushalten,
- Gewinn-/Verlustvortrag aus Betrieben gewerblicher Art,
- Eigenkapitalverzinsungen.

Durch die differenzierte Ausweisung innerhalb der Bilanz wird eine wichtige Transparenz erzielt, die für weitere Schritte innerhalb der Gebührenplankalkulation sowie der politischen Diskussion als auch der Ausübung von Ermessensentscheidungen von erheblicher Bedeutung ist.



Die teamwerk AG unterstützt ihre Kunden seit vielen Jahren erfolgreich in allen Fragen der Gebührengestaltung sowie der politischen und administrativen Umsetzung, beginnend von der ersten Konzeption geeigneter Gebührenmodelle über die Plan- und Nachkalkulation entsprechender Gebühren bis hin zu dem Abgleich mit Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag

Aktuelles Projekt

Unterstützung der Erstellung des 4. Klimaschutz-Handlungsprogramms für den Rems-Murr-Kreis

Projektleitung: Cornelius Schürer



DAUER

Rd. 6 Monate



EINZUGSGEBIET

> 426,600



TEAM

4 Berater

Zentrale Projektelemente:

- Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes BaWü
- Optimierung des Angebots der Energieagentur



Daten & Zahlen

Gemeinsame Entwicklung zwischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Berater & Politik

Ausarbeitung zur redaktionellen Endfassung

Beratung in der Politik

Erarbeitung Maßnahmenvorschläge

Einbringung zentraler Handlungsfelder durch alle Beteiligten



Aktuelles Projekt

Begleitung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Rems-Murr-Kreis

Projektleitung: Julia Gramlich & Bernd Klinkhammer



DAUER

Rd. 2 Jahre



EINZUGSGEBIET

> 426,600



TEAM

3 Berater



Ausschreibung & Vergabemanagement

Von den Problemen der Beschaffung klimafreundlicher Fahrzeuge – ein Praxisbericht -

Es ist in aller Munde: Klimafreundliche Fahrzeuge sind derzeit kaum zu bekommen. Dazu ein aktueller Fall aus unserer Beratungspraxis:

Der öffentliche Auftraggeber schrieb unter anderem batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge im offenen Verfahren europaweit aus. Eine großzügige Lieferfrist von 9 Monaten wurde ausbedungen. Spezielle Anforderungen an die Fahrzeuge wurden weitestgehend vermieden. Eine Preisobergrenze wurde festgelegt. Im Verfahren wurden keine Aufklärungsfragen oder Verfahrensrügen gestellt.



Zum Submissionstermin lagen keine Angebote vor.

Und jetzt?

Für diesen Fall hält das Vergaberecht ja eine Lösung vor: Es kann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb angeschlossen werden, § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV. Ein solches Verfahren ist nämlich zulässig, wenn im Anschluss an ein offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge eingegangen sind. Das war hier der Fall.

Also wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb initiiert und alle Unternehmen angesprochen, die die Vergabeunterlagen im offenen Verfahren heruntergeladen hatten. Außerdem wurde ein örtlicher Anbieter angesprochen, der die Vergabeunterlagen nicht angefordert hatte. Ob dies zulässig ist, soll hier nicht weiter thematisiert werden.

In den Verhandlungsgesprächen stellte sich heraus, dass die Unternehmen allesamt den Aufwand einer Angebotslegung im Vergabeverfahren scheuten und deshalb auf Grund der guten Auftragslage keine Angebote abgegeben hatten. Ein weiteres Problem der Unternehmen bestand in den vorgegebenen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen. Dennoch signalisierten zwei Bieter, im Verhandlungsverfahren, welches man etwas entschlackt hatte, Angebote abgeben zu wollen.

Im neuerlichen Submissionstermin lagen aber wiederum keine Angebote vor.

Und nun?

Die Fahrzeuge wurden nämlich dringend benötigt, weil die Leasingverträge der bisher genutzten Fahrzeuge bald ausliefen. Für diese Konstellation hält das Vergaberecht keine ausdrückliche Regelung bereit. Noch mal neu ausschreiben schied aus Zeitgründen aus und versprach darüber hinaus ja auch keinen Erfolg.

Zusammen mit dem öffentlichen Auftraggeber haben wir uns zu einer pragmatischen Lösung entschlossen: Mit allen beteiligten Unternehmen wurde außerhalb jeglicher Verfahren gesprochen und es fand sich dann ein Unternehmen, das die Fahrzeuge tatsächlich liefern konnte. Die Erleichterung war groß!

Vergaberechtlich war das eine Direktvergabe.

Um diese abzusichern, wurde vor Vertragsschluss die Direktvergabe gem. § 135 Abs. 3 GWB (freiwillige Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung) angekündigt. Dadurch wurde eine Frist von 10 Kalendertragen ausgelöst, innerhalb derer die Direktvergabe vor den Nachprüfungsinstanzen angegriffen werden muss. Danach gilt Bestandsschutz für die Direktvergabe.

Eine Nachprüfung wurde nicht angestrengt, so dass der öffentliche Auftraggeber nun klimafreundlich unterwegs ist und seine Mitarbeitenden künftig nicht zu Fuß gehen müssen.

Der Fall trug sich übrigens weit vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu.

Ein ähnlicher Lösungsansatz findet sich in einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 16.06.2022 – C-376/21).

Ihre Ansprechpartner



Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Eva Zimmermann
e.zimmermann@teamwerk.ag

Aus dem Nähkästchen

New Work für die teamwerk AG

Wie überall ist das auch für uns ein Thema. Selbstverständlich! Ehrlich gesagt hat das jedoch holprig angefangen – und holpert noch immer an einigen Ecken. Aber für uns steht fest: Tut das gut!

Mit der Pandemie wurden wir alle quasi ins Homeoffice gezwungen. Wir mussten unsere Büros verlassen, Türen schließen und konnten uns plötzlich nur noch via Telefon austauschen. Was für ein drastischer Gegensatz zu unserer gewohnten Arbeitsweise! Aber man wächst bekanntlich mit seinen Aufgaben.

Für uns wurde so ein Veränderungsprozess angestoßen, bei dem eine ganz neue Art zu arbeiten entstanden ist. Heute arbeiten wir alle hybrid, die meiste Zeit im Homeoffice. Und auch zeitlich sehr flexibel. Abgesehen von Kundenterminen, die natürlich an bestimmte Zeiten gebunden sind, können wir die Arbeitszeit sehr frei einteilen. So lässt sich nun z.B. die Beratungstätigkeit mit dem „Führen eines kleinen Familienunternehmens“ gut kombinieren. Zudem

ist es jetzt z.B. auch ganz gleich wo man wohnt – Mannheim, München – Hauptsache mit Laptop und Einsatz dabei!

„Für mich ist dieses flexible Arbeitsmodell DIE Möglichkeit, einen so abwechslungsreichen und spannenden Job weiter auszuüben, während wir privat langsam in die Rolle als Familie mit Kindern reinwachsen.“

Dieses Arbeitsmodell funktioniert für uns sehr gut. Natürlich ist das ein Lernprozess für alle Beteiligten, der immer mal wieder neue Fragen aufwirft. Und wie jeder Veränderungsprozess durchläuft auch dieser verschiedene Phasen und ist noch mitten in der Optimierung. Gerade für die Themen ‚persönlicher Kontakt‘ und ‚Identifikation mit dem Unternehmen‘ ist dies ein Modell, das neue Antworten braucht. Ein paar davon haben wir bereits gefunden, einige sind noch in der Entwicklung. Und insgesamt sind wir richtig zufrieden mit diesem neuen Modell!

„Ich spare mir den täglichen Stress des Berufsverkehrs (und den Diesel) und genieße das Vertrauen des Arbeitgebers sowie die eigenverantwortliche Zeiteinteilung. Ich koche außerdem viel mehr, als ohne „Home-Office“. Ich finde persönliche Treffen weiterhin wichtig, um das WIR-Gefühl zu erhalten. Und die Technik muss funktionieren.“

Sie finden unser Kundenjournal auch jederzeit online unter

www.teamwerk.ag/kundenjournal



Herausgeber

teamwerk AG
Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim
Tel. +49 (0)621 - 29 99 79-0
www.teamwerk.ag

Redaktion

Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

Bild-/Datennachweis

Archiv teamwerk AG
shutterstock.com
[Fotolia.de](https://fotolia.de)
<https://thenounproject.com/>

Das Kundenjournal als PDF

finden Sie unter www.teamwerk.ag

Hinweis

Die im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Die teamwerk AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der teamwerk AG bzw. ihrer Kooperationspartner wieder.

Ihre Daten in guten Händen

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt (datenschutz@teamwerk.ag). Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen: <https://www.teamwerk.ag/datenschutz/>

Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung erfolgt auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses, Sie über unsere Dienstleistungen zu informieren und Sie von der Zusammenarbeit mit der teamwerk AG zu überzeugen. Wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck widersprechen. Der Widerspruch ist an info@teamwerk.ag zu richten.